

Informationen zur Kirchenwahl auf der Gemeindeversammlung 17.11.2019

Bedeutung des Presbyteramtes

„Presbyterinnen und Presbyter sind berufen, die Kirchengemeinde in gemeinsamer Verantwortung mit den Pfarrern und Pfarrerinnen zu leiten. Sie sollen den Pfarrern und Pfarrerinnen in der Führung ihres Amtes beistehen. Ihren Gaben und Kräften gemäß sollen sie in den mannigfachen Diensten der Gemeinde mitarbeiten.“

Das Presbyteramt ist ein geistliches Amt. Es wird ehrenamtlich ausgeübt. Es wird für die Dauer von 4 Jahren übertragen. Wiederwahl ist zulässig.

Presbyter/innen leiten gemeinsam mit den Pfarrer/innen die Gemeinde.

Die Aufgaben sind genau aufgeführt in Art.56+57 KO

Aufgaben des Presbyteriums:

Das Presbyterium ist verantwortlich für die Verkündigung des Wortes Gottes und den gesamten Dienst der Gemeinde.

Die Voraussetzungen für seine Übernahme

Voraussetzung für Übernahme Presbyteramt 1. Gemeindeglied (Taufe +Wohnsitz Hauptwohnung) <i>Art 13KO</i> 2. Zulassung zum Heiligen Abendmahl 3. Nutzung der kirchl. Angebote und Einrichtungen (GD-Teilnahme) <i>Art.36 KO</i> 4. mind.18, max. 74 Jahre alt	Wer darf wählen (Wahlberechtigung)? 1. Gemeindeglied 2. Zulassung zum AM 3. Kirchensteuer zahlt, soweit die Verpflichtung hierzu besteht 4. am 1.3.2020 das 14. Lebensjahr vollendet hat 5. nicht bis zu 1.3.2020 ausgetreten ist
	NICHT wählen darf: - Wer bei Beginn des Wahlverfahrens (=27.1.2020) seine Wahlberechtigung wegen Pflichtverletzung verloren hat - In einem Kirchenzuchtverfahren steht

Der Gang des Verfahrens mit Terminen, Fristen, Beschwerdemöglichkeiten und Briefwahlmöglichkeiten:

Der Gemeinde wurde die Gesamtzahl der Presbyterstellen, also 8 Stellen, sowie der Beschluss mitgeteilt, dass die Kirchengemeinde nicht in Wahlbezirke eingeteilt wurde. Darüber hinaus wurde der Gemeinde mitgeteilt, dass nach einer Gesamtvorschlagsliste gewählt wird.

Die Gemeindeglieder wurden gebeten, geeignete Bewerberinnen und Bewerber für das Presbyteramt zur Wahl vorzuschlagen. Dabei wurde deutlich gemacht, dass das Kirchenwahlgesetz das Presbyterium und die Gemeindeglieder dazu anhält, so viele Kandidatinnen und Kandidaten zu finden, dass die Zahl der Wahlvorschläge die Zahl der zu besetzenden Stellen übersteigt und dass Frauen und Männer möglichst gleichmäßig vertreten sind.

Vorgeschlagene Gemeindeglieder tragen sich bitte in das Formular „Wahlvorschlag“ mit Name, Adresse, Geburtsdatum und Beruf ein. Dieser Wahlvorschlag muss von mindestens fünf Gemeindegliedern unterzeichnet sein. Zur Form der Wahlvorschläge und zur Vorschlagsfrist wurden §13 Abs.2 und § 14 KWG auf der Gemeindeversammlung erläutert. Formulare für die Wahlvorschläge lagen bereit aus. Sie können auch im Gemeindebüro angefordert werden.

Die Wahlvorschläge müssen bis zum **29.11.2019** abgegeben werden (bindender Terminplan). Die Post wird hier mittags zugestellt, deshalb können nur die Wahlvorschläge berücksichtigt werden, die bis **spätestens 13.30h** im Briefkasten eingegangen sind. Der Eingang wird geprüft und protokolliert. Spätere Wahlvorschläge, z.B. am 1.Advent, dürfen NICHT mehr berücksichtigt werden!!!

Aus den eingegangenen Wahlvorschlägen erstellt das Presbyterium einen „einheitlichen Wahlvorschlag“. Dieser wird der Gemeinde am 5.1.2020 bekannt gegeben.

Enthält er nicht mehr Vorschläge als Stellen zu besetzen sind, gelten die vorgeschlagenen Personen als gewählt = 8 Vorschläge = 8 Presbyter.

<i>Weniger als 8 Wahlvorschläge:</i>	<i>Mehr als 8 Wahlvorschläge</i>
Mitteilung an den KSV	Prüfung der Wahlvorschläge
Ggf. Ergänzung der Wahlvorschläge durch den KSV	5.1.2020 Abkündigung des einheitlichen Wahlvorschlages
Bis 21.12. Prüfung der ergänzten Vorschläge durch Presbyterium	Bis 7.1.2020 Meldung an ECKD für die Erstellung des Wahlverzeichnisses
5.1.2020 Abkündigung des einheitlichen Wahlvorschlages + Hinweis, dass diese Vorgeschlagenen als Gewählt gelten	
6.-10.1.20 Möglichkeit zur Einlegung von Wahlvorschlag	Beschwerden gg. den einheitlichen
Bis zum 25.1.2020 schriftliche Erklärung der Wahlannahme	Bis 22.1.20 Prüfung der eingegangenen Beschwerden durch den KSV
26.1.2020 Abkündigung des Wahlergebnisses	26.1.2020 Abkündigung des einheitlichen Wahlvorschlages + Auslegen der Wahlverzeichnisse

Das eigentliche Wahlverfahren beginnt am 27.1.2020

Das Wahlverzeichnis wird 1 Woche öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit haben alle Gemeindeglieder die Möglichkeit zu prüfen, ob der eigene Name im Verzeichnis aufgelistet ist. Nur wer im Wahlverzeichnis steht, darf tatsächlich am 1.3.2020 wählen!

Vom 27.1.-2.2.2020 können Beschwerden gegen das Wahlverzeichnis eingereicht werden.

14.2.2020: Schließung der Wahlverzeichnisse

16.2.-27.2.2020: Ausgabe von Briefwahlunterlagen. Die müssen schriftlich beim Presbyterium angefordert werden.

Bis 27.2.2020 Berufung des Wahlvorstandes.

Die Kirchenwahl findet im Anschluss an den GD am 1.3.2020. Sie erfolgt geheim. Die Wähler/innen müssen ihre Stimme persönlich abgeben, Briefwahl ist möglich.

Ist die Wahlhandlung beendet, öffnet der Wahlvorstand (3 Personen) die Urne und zählt öffentlich die Stimmen aus.

Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Das Presbyterium benachrichtigt unverzüglich die Gewählten und fordert sie auf, die Wahl per schriftlicher Erklärung anzunehmen.

Haben die Gewählten die Wahl angenommen, wird der Gemeinde das Ergebnis mitgeteilt.(15.3.20)

Das Wahlverfahren endet mit der Einführung des neuen Presbyteriums im Gottesdienst am 22.3.2020.

Alle Anfragen, Wahlvorschläge und Beschwerden im Wahlverfahren sowie Anträge auf Ausgabe von Briefwahlunterlagen sind an das Presbyterium der Kirchengemeinde unter folgender Anschrift zu richten:

Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Delbrück
Driftweg 31a
33129 Delbrück.

Beschwerden können auch schriftlich beim Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises eingelegt werden und müssen an folgende Anschrift gerichtet sein:

Kreissynodalvorstand des Evangelischen Kirchenkreises Paderborn
Klingenderstr.13
33100 Paderborn.

Die Einhaltung der im Wahlverfahren zu beachtenden Fristen ist nur dann gewährleistet, wenn Briefe, Wahlvorschläge, Beschwerden oder Wahlbriefe ausschließlich an die genannten Anschriften gesandt werden.

Delbrück, 17.11.2019